

Newsletter „Aktuelles Sozialrecht“ Nr. 04/2009 – Juni 2009

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,
hier kommt eine neue Ausgabe meines Newsletters „Aktuelles Sozialrecht“.

Bundesverfassungsgericht stärkt Recht auf Beratungshilfe im sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren

In sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren dürfen die Leistungsträger dem Widerspruchsführer keine Verwaltungsgebühren in Rechnung stellen. Lässt sich der Widerspruchsführer aber anwaltlich vertreten, fallen Rechtsanwaltsgebühren nach dem Rechtsanwaltsvergütungsgesetz an, die im Falle des erfolgreichen Abschlusses vom Leistungsträger zu erstatten sind. Ratsuchende, die finanziell nicht in der Lage sind, die Anwaltsgebühren zu zahlen, haben einen Anspruch auf Beratungshilfe nach dem Beratungshilfegesetz.

In dem vom Bundesverfassungsgericht zu entscheidenden Fall beschwerte sich eine Dame darüber, dass ihr vom zuständigen Amtsgericht die Erteilung eines Beratungshilfescheins versagt worden war. Sie hatte diesen beantragt, um sich mit einem Widerspruch gegen die Kürzung von Arbeitslosengeld II zu wenden. Die Beratungshilfe wurde ihr nicht gewährt, weil nach Ansicht des Bediensteten des Amtsgerichts ein vernünftiger Ratsuchender ohne anwaltliche Hilfe Widerspruch eingelegt hätte. Die Beschwerdeführerin hätte seines Erachtens bei der Widerspruchsbehörde vorsprechen und deren kostenlose Beratung in Anspruch nehmen sollen. Unerheblich sei, dass die Widerspruchsbehörde mit der Ausgangsbehörde identisch sei.

Das Bundesverfassungsgericht gab der Beschwerdeführerin Recht und verwies den Fall zur erneuten Entscheidung an das Amtsgericht zurück.

Zur Begründung führte es unter anderem an, dass nach dem Grundsatz der Rechtswahrnehmungsgleichheit (Art. 3 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 20 Abs. 1 GG und Art. 20 Abs. 3 GG) eine Angleichung der Situation von Bemittelten und Unbemittelten auch im außergerichtlichen Rechtsschutz geboten sei. Vergleichsmaßstab sei das Handeln eines Bemittelten, der bei der Inanspruchnahme von Rechtsrat auch die Kosten vernünftig abwägt

Ein vernünftiger Rechtsuchender dürfe sich unabhängig von Begründungspflichten aktiv am Verfahren beteiligen. Die Beschwerdeführerin habe wegen des bestehenden rechtlichen Problems fremde Hilfe in Anspruch nehmen dürfen.

Es sei der Beschwerdeführerin entgegen dem Beschluss des Amtsgerichts nicht zumutbar gewesen, den Rat derselben Behörde in Anspruch zu nehmen, deren Entscheidung sie im Widerspruchsverfahren angreifen will. Es bestünde hier stets die Gefahr von Interessenkonflikten.

Der prozessrechtliche Grundsatz der Waffengleichheit und der gleichmäßigen Verteilung des Risikos am Verfahrensausgang im sich möglicherweise anschließenden Gerichtsverfahren gebiete das Recht der Beschwerdeführerin auf eine unabhängige anwaltliche Beratung.

Das öffentliche Interesse an einer kostensparenden Verwendung öffentlicher Mittel müsse hinter den Interessen der Beschwerdeführerin zurückstehen.

⇒ vgl. Bundesverfassungsgericht, Beschluss vom 11. Mai 2009 – 1 BvR 1517/08 –

praktische Auswirkungen:

In sozialrechtlichen Widerspruchsverfahren haben finanziell bedürftige Widerspruchsführer grundsätzlich das Recht, mithilfe der Beratungshilfe einen Rechtsanwalt zu konsultieren. Ähnlich wie beim Anspruch auf Prozesskostenhilfe ist für die Gewährung der Beratungshilfe allenfalls von Bedeutung, dass das zugrundeliegende Widerspruchsverfahren nicht offensichtlich aussichtslos ist oder mutwillig provoziert wurde.

Sollte im Einzelfall die Ausgabe eines Beratungshilfescheins verweigert werden, so kann dieses im Wege des Rechtsbehelfs der „Erinnerung“ einer Überprüfung unterzogen werden.

Für Fragen zum im Einzelfall angezeigten Handlungsbedarf und für eine anwaltliche Vertretung stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Haftungsausschluss

Die Informationen in diesem Newsletter wurden nach bestem Wissen sorgfältig zusammengestellt. Sie dienen der allgemeinen Information. Alle hier gegebenen Informationen können niemals eine individuelle Beratung ersetzen! Sie stellen keine rechtliche Beratung dar. Eine Haftung aufgrund der hier gegebenen allgemeinen Hinweise ist daher ausgeschlossen.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Au LL.M.

– Rechtsanwalt –

Kontakt:

Buxtehuder Str. 68 A

21635 Jork

Tel.: (0 41 62) 91 29 282

Fax: (0 41 62) 91 33 30

anwalt@rechtsanwalt-au.de

www.rechtsanwalt-au.de